



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 23. Juli 2025

Zahl: 004-1/2025III, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs.4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, iVm § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- b) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.

- c) die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähen, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern in Wohn- und Kurgemeinden, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- d) die maschinelle und händische Be- und Verarbeitung von Metall, Stein und sonstiger Materialien insbesondere unter Einsatz von Schlagwerkzeugen, Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien in Wohn- u. Kurgemeinden, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- e) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten, und sonstiger Maschinen in Wohn- u. Kurgemeinden, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- f) Den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohn- u. Kurgemeinden, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern dies die Zimmerlautstärke übersteigt und die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören

§ 3 Gebietsbereich

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bauland-Kurgemeinden und Sonderwidmungen sonstiger Freizeitwohnsitz in den Ortschaften Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Taternmann lt. angeschlossenen Lageplänen.

§ 4 Ausnahmenbestimmungen

- (1) Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen oder solche Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022.
- (2) Die unter § 2 lit. a, b, c, d und e angeführten Einschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben.
- (3) Weiters ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind Arbeiten im öffentlichen Interesse, welche durch die Gemeinde Albeck oder in deren Auftrag ausgeführt werden

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 28.10.2014, Zahl: 004-1/2014/IV, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher





